



Fuldastrasse 37 • 12045 Berlin • Tel.: (030) 6273 2452 • mail@loupiot.de • www.loupiot.de

Geschäftsführender Vorstand: Catherine Michel, Katja Koopmann, Uta Horlamus, Alex Finck

- Betreuungsvertrag -

zwischen der Elterninitiativkindertagesstätte (EKT)

Loupiot e.V.
Fuldastrasse 37
12045 Berlin

und

Frau
Herrn

Adresse

Telefon (privat/beruflich):

Email

wird ein Betreuungsvertrag für das Kind:
geb. am _____ geschlossen.

1. Aufnahme des Kindes

1.1. Das oben genannte Kind wird ab dem _____ in die EKT aufgenommen (Betreuungsbeginn).

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides vom
des zuständigen Wohnsitz-Jugendamtes einen

- Halbtagsplatz ohne Mittagessen
- Halbtagsplatz mit Mittagessen
- Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
- Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)
- erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden täglich)
- Hortplatz

1.2. Der Besuch in der EKT darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Vorstand die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich eines Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetag des Kindes einzuholen.

2. Kostenbeteiligung der Eltern/Erziehungsberechtigte/r

2.1. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung an den Kosten für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in Tagespflege (KITA-Kostenbeteiligungsgesetz - KTKBG) in der jeweils geltenden Fassung und den auf dieser Grundlage ermittelten Kostenberechnungen.

2.2. Zur Berechnung der gesetzlichen Beiträge nach dem KTKBG sind von den Erziehungsberechtigten die erforderlichen Einkommensnachweise in Kopie (Einkommenssteuerbescheid oder Lohnsteuerkarte und ggf. andere Nachweise) zum Vertragsbeginn sowie einmal jährlich zum 30. September zur Überprüfung vorzulegen. Höchstzahler brauchen keine Nachweise zu erbringen. Eine Kopie der eingereichten Unterlagen verbleibt in der EKT. Die EKT ist verpflichtet, diese jeweils mindestens bis zur Abrechnung des Vertragsjahres aufzubewahren.
Den Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass diese Kopien bei einer Prüfung der öffentlichen Finanzierung seitens des Landes Berlin diesem, unter Beachtung der Regelungen des Sozialdatenschutzes, überlassen werden müssen; sie erklären hierzu ihr Einverständnis.

2.3. Werden zum oben genannten Zeitpunkt keine bzw. unvollständige Unterlagen vorgelegt, wird der gesetzliche Höchstbetrag bis zum Zeitpunkt der vollständigen Vorlage erhoben. Eine evtl. Beitragsrückerstattung findet nicht statt. Gleiches gilt bei verspäteter Vorlage der Nachweise.

Beitragsfreie Monate gibt es nicht. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

Der monatliche Kostenbeitrag ist spätestens bis zum 3. eines jeden Monats an den Verein auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger
Loupiot e.V.
Kt.Nr.:3014200
BLZ:10020500 – Bank für Sozialwirtschaft
Verwendungszweck: Elternkostenbeteiligung, Monat

3. Erkrankung des Kindes

3.1. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der EKT umgehend zu melden. Ferner ist die EKT ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die EKT aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

3.2. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die EKT nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- und ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst krank zu sein, die EKT besuchen dürfen.

Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die EKT besuchen dürfen.

3.3. Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr 1.2. genannten Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die EKT vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.

3.4. Das Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" wurde den Eltern ausgehändigt.

4. Öffnung und Betreuung in der EKT

4.1. Die Betreuung findet innerhalb der Öffnungszeit der EKT statt. Die Eltern wurden darüber informiert.

4.2. Die EKT kann bis zu 25 Arbeitstage im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden gemeinsam mit den Eltern festgelegt. Die EKT kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen der ErzieherInnen) geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer Schließung nicht.

4.3. Ein Wechsel des unter 1.1. geregelten Betreuungsumfangs ist nur in beiderseitigem Einverständnis möglich. Der Träger hat die Eltern über die Möglichkeiten eines Wechsels des Betreuungsumfangs informiert.

5. Betreuung in der EKT

5.1. Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kitas geltenden Vorschriften.

5.2. Die Eingewöhnung des Kindes in die EKT nimmt einen hohen Stellenwert ein. Zu Beginn der Betreuung sollte je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit den ErzieherInnen eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten (bis zu 4 Wochen; im Einzelfall auch länger). Während der Eingewöhnung orientiert sich der tägliche Betreuungsumfang nach den Bedürfnissen des Kindes.

5.3. Während des Besuches der EKT und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen sowie den Wegen von und zur EKT nach Hause, besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

5.4. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Erziehungsberechtigten und ErzieherInnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der EKT einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen ErzieherInnen und der Vorstand nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

5.5. Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KitaG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die EKT betreffenden Angelegenheiten.

5.6. Es ist gewünscht, dass die Erziehungsberechtigten die pädagogischen Richtlinien (Konzeption) der EKT mittragen.

6. Vereinbarungen mit der EKT

6.1. Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit der EKT-Leitung zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.

6.2. Rechtzeitig, vor Beginn der Betreuung, ist mit der EKT-Leitung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen es abgeholt wird und ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

7. Zusätzliche Leistungen der Eltern

7.1. Entsprechend der Art und Zielsetzung der Elterninitiativ-Kindertagesstätte ist der engagierte Einsatz der Eltern erwünscht und erforderlich. Besonders notwendige Leistungen der Eltern z.B. Kochdienst, Putzdienst, Mitarbeit bei bestimmten Aktivitäten werden gemeinsam festgelegt. Die übernommenen Verpflichtungen sind einzuhalten.

7.2. Die Elternschaft ist für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und für alle anfallenden Renovierungsarbeiten zuständig.

7.3. Neben den gesetzlichen Beiträgen kann der Verein einen Mitgliedsbeitrag bzw. zusätzlichen Elternbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird, erheben.

8. Laufzeit des Vertrages / Kündigung

8.1. Der Vertrag endet zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes und/oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Das Betreuungsverhältnis kann fortgesetzt werden, wenn entsprechend der Vorgaben des Staatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung ein neuer Bescheid durch das zuständige Berliner Jugendamt vorgelegt wird.

8.2. Der Vertrag endet ab dem Zeitpunkt, wenn das Kind einen Platz in einer Vorklasse in Anspruch nimmt. Die Eltern sind verpflichtet, dies dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3. Der Vertrag endet mit der Einschulung des Kindes. Bei Hortbetreuung endet der Vertrag mit Beendigung der 4. Klasse (31. Juli).

Der Vertrag kann bis zum Ende der Grundschulzeit jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn das Jugendamt einen Bescheid über das Fortbestehen des Förderbedarfs über das Ende der 4. Klasse hinaus erteilt hat. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8.4. Die Eltern und der Vorstand können den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Ausgenommen hiervon sind für die Eltern die Monate der jährlich wechselnden Sommerferien und der Monat vor den Sommerferien. Für diese Monate muss eine Kündigung der Eltern ausgeschlossen werden, da die EKT die hierbei entstehenden finanziellen Einbußen nicht tragen könnte.

Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung.

8.5. Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind von dem Besuch der EKT ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen oder wiederholt gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen. Die Beitragsverpflichtung bleibt davon unberührt.

8.6. Die Kündigung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung durch den Verein ausgesprochen, ist die Kündigung schriftlich zu begründen.

8.7. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

9. Bescheide und Bestätigungen

9.1. Für Kinder-/Schülerläden gilt die generelle Notwendigkeit einer erneuten Bedarfsbescheinigung der SchülerIn beim Übergang in die 1. Klasse, auch wenn das Kind beim gleichen Träger bleibt.

9.2. Der Betreuungsbedarf muss nach Abschluss der 4. Klasse und nach Abschluss der 5. Klasse erneut beim Jugendamt bescheinigt werden.

9.3. Einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres und bei Vertragsende sind die Eltern verpflichtet dem Vorstand gegenüber die in Anspruch genommenen Leistungen schriftlich zu bestätigen.

10. Sonstiges

10.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

10.2. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung des Kindes in die EKT ergehen.

Berlin, den

-Erziehungsberechtigte/r -

- Vorstand -